

Sommersemester 2022

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter 16.6.2022

Zu Kapitel § 3

Wichtigstes Regelungsthema des BbgSchulG in Bezug auf die **Schüler** ist die Schulpflicht. Dem Recht der Schüler auf Bildung korrespondiert die Pflicht, die schulischen Bildungsangebote anzunehmen. Detailliert geregelt ist die Schulpflicht in den §§ 36 bis 43 BbgSchulG. Näheres dazu in Kapitel § 4.

Zwischen dem Schüler und der Schule kommt ein Rechtsverhältnis zustande, das die Bezeichnung „Schulverhältnis“ trägt (§§ 44 – 66 BbgSchulG). Dem Schüler wachsen daraus Rechte und Pflichten zu, § 44 BbgSchulG, z. B. der Anspruch auf Unterricht, § 44 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG und die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme, § 44 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG. Wichtiger Bestandteil des Schulverhältnisses sind die Regelungen über Leistungsbewertung, Versetzung und Abschlüsse (§§ 57 bis 62 BbgSchulG).

Die Behandlung von Fehlverhalten der Schüler ist – soweit es nicht die Qualität von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten hat (dazu Kapitel § 6) – Gegenstand der Normen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, §§ 63, 64 BbgSchulG. Ergänzt und konkretisiert werden die gesetzlichen Regelungen durch Rechtsverordnungen des zuständigen Ministeriums, § 64 Abs. 6 BbgSchulG.

Auch die Schüler haben das Recht, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv mitzuwirken. Zum einen sieht das Schulgesetz eigene Gremien für die Schülermitverwaltung vor (§§ 83, 84 BbgSchulG), zum anderen haben die Schüler Mitgliedsstatus in der Schulkonferenz, § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BbgSchulG.

Für den Schutz der personenbezogenen Daten von Schülern gelten die DSGVO, die §§ 65 ff BbgSchulG und ergänzend das BbgDSG.

Einige wichtige Rechtsthemen, die die Schüler betreffen, sind nicht Gegenstand des Brandenburgischen Schulgesetzes : zivilrechtliche Haftung der Schüler für Schäden, die dem Schulträger, Lehrern oder Mitschülern zugefügt werden (dazu Kapitel § 7), zivilrechtliche Ansprüche für im Zusammenhang mit dem Schulbesuch erlittene Schäden (dazu Kapitel § 7), strafrechtliche Verantwortlichkeit der Schüler (dazu Kapitel § 6).

Auch die **Eltern** der Schüler werden im Brandenburgischen Schulgesetz als Normadressaten berücksichtigt. Wer „Eltern“ im Kontext des Schulrechts ist/sind, richtet sich nach der Definition des § 2 Nr. 5 BbgSchulG.

Da die Eltern einen Teil ihrer Erziehungsaufgabe (vgl. Art. 6 GG) an die Schule abgeben und ihre Kinder zeitweise der Obhut der Schule anvertrauen, besteht die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit von Schule und Eltern, § 4 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG.

Den Eltern als Erziehungsberechtigten obliegt gem. § 41 Abs. 1 S. 1 BbgSchulG die Sorge dafür, dass ihre Kinder die Schulpflicht erfüllen und an den obligatorischen Unterrichts- und sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Für Verletzungen der Schulpflicht können sie ordnungswidrigkeitenrechtlich oder – in manchen Bundesländern – strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Näheres dazu in Kapitel § 4).

Über diverse Mitwirkungsrechte können die Eltern auf das schulische Geschehen Einfluss nehmen, § 7 Abs. 6, Abs. 7 S. 3 BbgSchulG. In den schulischen Gremien nehmen Elternvertreter die Interessen der Eltern wahr, §§ 74 Abs. 1 S. 2, 81, 82, 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BbgSchulG.

Soweit personenbezogene Daten der Eltern im Zusammenhang mit schulischen Aufgaben zu erheben und zu verarbeiten sind, regeln die DSGVO, die §§ 65 ff BbgSchulG – ergänzt durch das BbgDSG – den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Kein Regelungsgegenstand des BbgSchulG ist das elterliche Sorgerecht gegenüber den minderjährigen Kindern (§§ 1626 ff BGB). Auch Beziehungen der Eltern zu staatlichen Behörden der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) sind nicht Regelungsgegenstand des BbgSchulG.